

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter

Kogler, Ferdinand

München, 1929

2. Abschnitt. Zur Verfassungsgeschichte von Rattenberg

[urn:nbn:at:at-ubi:2-8897](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-8897)

- 5) Der von der landesfürstlichen Herrschaft bewilligte Kostenbeitrag von 150 Gulden soll je zur Hälfte beiden Parteien abgerechnet werden.
- 6) Die aufgelaufenen Kommissionskosten soll die Stadt erlegen, das Landgericht wird die Hälfte davon der Stadt refundieren.

Da die Landgerichtsleute schließlich doch einsahen, daß sie mit ihrem Wortstreit „Jöcherbaukosten“ und nicht „Brückenbaukosten“ nicht durchbringen würden, gaben sie in einem weiteren, durch den landesfürstl. Kommissär Pader vermittelten Vergleich vom 22. Okt. 1673 endgültig nach, weshalb es zur Entscheidung über die eingelegte Revision nicht gekommen ist. Der Vergleich vom 18. Juni 1672 ist damit die Rechtsgrundlage für die Folgezeit geblieben.

2. Abschnitt.

Zur Verfassungsgeschichte von Rattenberg.

Die Bewohner der Stadt Rattenberg gliederten sich, wie allenthalben im Mittelalter, in Bürger und Inwohner. Nur die Bürger waren vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde, nur sie hatten Zutritt zu Rat und Gemein. Die Inwohner hatten nur das Wohnrecht in der Stadt, konnten hier ihren Beruf ausüben, mußten aber mit den Bürgern die städtischen Lasten mittragen. Die Neuaufnahme beider erfolgte durch den Rat gegen Entrichtung einer von Fall zu Fall festzusetzenden Lage¹⁸⁴). Das Inwohner- und Bürgergeld bildete einen ständigen Posten in den städtischen Einnahmeverzeichnissen¹⁸⁵). Bei Aufnahme eines neuen Bürgers war der Bürgereid zu leisten. Bürger-söhne brauchten beim Tode ihres Vaters nur den Bürgereid ihres Vaters zu bestätigen; ein Bürgergeld wurde von ihnen nicht mehr

¹⁸⁴) 3. B. Rat montag vor s. Erasmustag (2. Juni) 1511. Eodem die ist Andre Zugl ausseman aigner worden, zu burger und inwoner aufgenommen mit einander solt fur pede recht geben 16 gulden Rh., par zu bezalen. Rattenberger Urk. Fasc. 167 fol. 125 Tiroler Landesarchiv.

Rat an Freitag nach vincula Petri (= 4. August) 1510. Auf Bitten Bartlmä Sitenhamers und Jörg Walbners wird Paul Basser als Inwohner aufgenommen „dergestalt, das er zwischen hie und weinachten sich sol heyraten und gemainer stat geben 1 $\mathscr{H}$ Perner“. Ebenda fol. 91.

Rat an mitichen Affre (= 7. August) 1510. Hans Reischl, Weber, als Inwohner aufgenommen „und gibt gemainer stat 3 $\mathscr{H}$ Perner“. Ebenda fol. 91.

Rat an Freitag nach assumptionis (= 16. August) 1510. Töpfin ist mit ihrem Begehren um Aufnahme als Inwohnerin abgewiesen worden, „diweyl sy iren hauswirt nit pei ir hao“. Ebenda fol. 92.

¹⁸⁵) Vgl. unten bei Anm. 411.

erhoben¹⁸⁶⁾. Wer als Inwohner Aufnahme begehrte, hatte ein ausführliches Gelöbniß zu leisten, das ihm im Handel- und Gewerbebetrieb Beschränkungen auferlegte, von ihm auch einen Rundschafisbrief über Geburt und Stand verlangte¹⁸⁷⁾.

Während in andern Städten, wie z. B. in Passau¹⁸⁸⁾ und Meran¹⁸⁹⁾, die Entstehung des Rates sich genau verfolgen läßt, können wir in Rattenberg lediglich das Vorhandensein desselben seit Mitte des 14. Jhts. konstatieren¹⁹⁰⁾. Der Ursprung des Rates dürfte also zu Rattenberg mit der ersten Ummauerung des Marktes und dem darin, sowie in der Siegfelführung sich dokumentierenden Selbstständigkeitsstreben der Bürgerschaft zeitlich zusammenfallen. In den meisten bayerischen Städten finden wir seit dem 14. Jht. eine Zweiteilung

¹⁸⁶⁾ Unter den Bürgeraufnahmen des Jahres 1509 finden sich folgende Bemerkungen:

Item Lamprecht Vichhauser hat an freitag nach sonntag quasi modo geniti seines vateren säligen aide bestät, wie stat Ratemberg gewonhait ist.

Item Sebastian Plaigkner hat an montag nach Simonis und Jude seines vateren säligen aide bestäitigt, wie stat Ratemberg gewonhait ist

Unter den Bürgeraufnahmen des Jahres 1510:

Item am 16. Novemb[ris] hat Jorg Plaigkner seines vateren aid bestaet. Rattenberger Urkunden Fajzikel 249 im Tiroler Landesarchiv.

¹⁸⁷⁾ „Ein jeder, der inwoner wirt, sol und mues die hernach folgenden artighl geloben, thun und halten: Von erst, das er nit weil tuech ausschneiden, wein schengkhén, wachs ausschlahen, eysen weder in puschen noch stugkhweys verkauffen, noch kain pluettige waffen, ungewunten traïd ungesoten garn nit kauffen, noch auch kain ander gemergkte und gepfächte war der kaineray nit kaufen, auch in kain gemain on sonders ervordern nit geen, (sonder alzeit wie ander inwoner willig, gewärtig und gehorsam sein). Auch so ime ain burgermeister und rat burger zu werden ervordert, willig, gewärtig und genorsam sein. Dergleichen ein brief der purt, augen- und veintschaft haib urkund zu bringen“. Das Eingeklammerte ist getilgt. „Radtschlagbuech burgermeister und rates der stat Rainberg des gantzén 1506 jars“ fol. 1. Rattenberger Archivalien Fajz. 167.

¹⁸⁸⁾ Maidhof, Das Passauer Stadtrecht S. 13.

¹⁸⁹⁾ Stampfer, Chronik von Meran S. 22, 239, 242; Geschichte der Stadt Meran S. 243.

¹⁹⁰⁾ Vgl. die Urkunde vom Jahre 1351 Num. 77 und außerdem 1378 Mai 3. Thomas von Borawe, Kirchherr zu Raewt (Reith), bestätigt nach dem Gebot und gegebenen Brief des Erzbischofs Ortolf von Salzburg, dem Gebot des Herrn von Bayern und nach Rat mit Konrad dem Jägermeister und dessen Sohn Hans, Pflegers zu Rattenberg, die von den „eruern lewten, dem rat und der gemaine des marhtz ze Ratenberch“ gemachte Stiftung der ewigen Frühmesse in der St. Virgilikirche zu Rattenberg.

Dr. Perg. 8 S. an Pg. Str., davon 5 abgefallen, 3 noch hängend, Rattenberger Urkunden Nr. 6 im Tiroler Landesarchiv zu Innsbruck. Kurzes Regest Archivberichte aus Tirol IV. S. 138 Nr. 583. Vgl. außerdem Regesten in Archivberichte IV. S. 138 Nr. 587 (1372), S. 116 Nr. 492 (1383).

des Rates in einen inneren und einen äußeren Rat¹⁹¹⁾. In Rattenberg ist diese Doppelgliederung erst in der Amts-Rechnung für das Jahr 1486 (vom 7. Febr. 1487) belegt; hier sind neben den Mitgliedern des inneren Rates, die teils als Rechnungsleger, teils als Rechnungsempfänger fungierten, als anwesend die Mitglieder des äußeren Rates und Vertreter der Gemeinde angeführt¹⁹²⁾. Der innere Rat bestand sowohl nach der angeführten Amtsrechnung wie nach den Quellen des 16. Jhts. aus 4 Mitgliedern¹⁹³⁾. Der äußere Rat zählte im 16. Jht. 8¹⁹⁴⁾, nach obiger Amtsrechnung über das Jahr 1486 aber 11 Mitglieder, wahrscheinlich waren es zwölf¹⁹⁴⁾. Diese bescheidene Anzahl von Ratsmitgliedern mochte im Gegensatz zu manchen anderen bayerischen Städten¹⁹⁵⁾ bei der Kleinheit Rattenbergs genügen.

Die Wahl des Rates ebenso wie die des Bürgermeisters und aller Gemeinbediener erfolgte alljährlich am Dreikönigstag in einer allgemeinen Bürgerversammlung (Gemeinde). Um die Kontinuität im Gemeindeleben aufrechtzuerhalten, zumal auch der Bürgermeister jedes Jahr wechselte, wurde sowohl im innern wie im äußern Rat in der Regel die Hälfte der Mitglieder des vorausgehenden Amtsjahres auch in den neuen Rat gewählt, so daß in jedem Jahr nur die Hälfte der Ratsherren auswich. In diesem Sinne konnte man auch von einem alten und einem neuen innern bzw. äußern Rat sprechen¹⁹⁶⁾. Fiel während des Jahres ein Ratsherr weg, so wurde in der Bürgerversammlung (Gemeinde) eine Ergänzungswahl vorgenommen¹⁹⁷⁾. Der Rat hatte nach seiner Wahl in die Hand des Bürgermeisters ein Amtsgelöbniß abzulegen¹⁹⁸⁾.

Der Rat ist das eigentliche Organ der Bürgergemeinde für Rechtspflege und Verwaltung der Stadt. Er übt im Verein mit dem Bürgermeister die der Stadt zustehende Zivilgerichtsbarkeit und

¹⁹¹⁾ Rosenthal, Gerichtsweisen und Verwaltungsorganisation Baierns I. S. 168.

¹⁹²⁾ Urk.-Anhg. XXIV.

¹⁹³⁾ Vgl. die Amterlisten Urk.-Anhg. XXVIII—XXXIV.

¹⁹⁴⁾ Urk.-Anhg. XXIV.

¹⁹⁵⁾ Rosenthal a. a. O. I. S. 168.

¹⁹⁶⁾ Vgl. die Amterlisten in Urk.-Anhg. XXVIII—XXXIV.

¹⁹⁷⁾ An mitichen nach jubilate (2. Mai) 1509 ain gemain gehalten. Ist furgenommen einen andern ratsherren anstat Plättners zu setzen. Dasselbs ist Andre Hawg erwelt und gesetzt worden. Ratschlagbuch fol. 8. Faszikel 167 des Rattenberger Stadtarchives im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck.

Gemayn gehalten an mitichen anno undecimo (4. Juni 1511). Ist Playcher zu ratherrn anstat Hansen Schurstab seligen erwelt. Ebenda fol. 126.

¹⁹⁸⁾ Urk.-Anhg. XXXI. XXXIII. XXXIV.

niedere Kriminalgerichtsbarkeit aus.¹⁹⁹⁾ Er verwaltet im Verein mit dem Bürgermeister bis zum Jahre 1508 die Einnahmen und verrechnet die Ausgaben der Stadt,²⁰⁰⁾ er nimmt die neuereintretenden Bürger und Inwohner in den engeren bzw. weiteren Gemeindeverband auf.²⁰¹⁾ Seit 1506 sind die Ratsprotokolle erhalten,²⁰²⁾ daraus ersehen wir, daß in den seltensten Fällen nur der innere Rat sich allein versammelte, meist trat innerer und äußerer Rat zu gemeinsamen Ratsitzungen zusammen oder nahm wenigstens ein Teil der Mitglieder des äußern Rates an den Ratsitzungen teil. Die Mitglieder des inneren und äußeren Rates werden in den Protokollen meist ohne Unterschied mit dem Beisatz „des rates“ bezeichnet, selten werden die Mitglieder des äußern Rats durch den Zusatz „des äussern rats“ herausgehoben.²⁰³⁾ Häufig wurden zu den Ratsitzungen, über den Kreis des innern und äußern Rates hinaus, noch Vertrauensleute aus der Bürgerschaft zugezogen, deren Namen in den Ratsprotokollen denen des Rats schlicht angefügt werden, seltener mit dem Beisatz „von rats wegen erfordert.“²⁰⁴⁾ Insbesondere die Durchführung schwieriger Angelegenheiten, wie die Anlegung von Steuern, wurde dem innern und äußern Rat gemeinsam übertragen,²⁰⁵⁾ in der

¹⁹⁹⁾ Siehe unten im 3. Abschnitt.

²⁰⁰⁾ Siehe unten bei Anm. 231 ff.

²⁰¹⁾ Siehe oben Anm. 184.

²⁰²⁾ Jetzt aufbewahrt im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck.

²⁰³⁾ Rat am Freitag vor Sonntag esto mihi 1508 (3. März). Awer, burgermaister, Hofman, Marchpegkh, Mulberger, des rats, Platner, Angrer, Angst, Haug und Schurstab des äussern rats. Ebenda fol. 40.

Angrer und Angst sind in der unten im Urk.-Anh. XXVIII. für das Jahr 1508 mitgeteilten Ratsliste nicht enthalten. Wahrscheinlich haben sie in Stellvertretung anderer Ratsmitglieder an dieser Ratsitzung teilgenommen — solche Stellvertretungen sind vorgekommen. Möglich wäre auch, daß seit Anfang des Jahres eine Ergänzungswahl stattgefunden hätte, aber bei dem Mangel einer Beurkundung ist das nicht wahrscheinlich. Auch an den für das Jahr 1508 noch beurkundeten Ratsitzungen Freitag vor Sonntag letare (7. April) fol. 40 und Freitag nach Margarethe (14. Juli) nahm Angerer nicht teil, Bartlmä Angst war i. J. 1507 Bürgermeister und am Rat Freitag nach Blasf (4. Febr.) und Freitag nach Margarethe (14. Juli 1508) nahm er außerhalb des Rates teil (fol. 38 und 41).

²⁰⁴⁾ 3. B. Rat am Freitag nach Margrethe 1508 (14. Juli) Lamprecht Awer burgermaister, Friedrich Hoffman, Heinrich Marchpegkh, alt Platner, Wolfgang Mülberger des rats, Steffan Plaicher, Andre Haug und Bartholome Angst von rats wegen erfordert. Ebenda fol. 41.

²⁰⁵⁾ Gemein an pfintztage vor letare 1507 (11. März). An heut dato durch ynner, ausser rat und ganze gemein der steurn halben geratschlagt, das vor ynner mitsamt dem äussern rat sament daruber sitzen und die steur anlegen sollen, damit nimant, der arm gegen den reichen und ainer wider den andern nit peschwart werde. Ebenda fol. 17.

Regel unter Zuziehung von Vertrauensleuten aus der Bürgerschaft.²⁰⁶⁾ Die Einbringung der angelegten Steuer war eine leichtere Sache. J. J. 1511 wurde dieselbe z. B. dem innern Rat im Verein mit den beiden Stadtkämmerern und zwei Vertrauensleuten aus der Bürgerschaft übertragen.²⁰⁷⁾

Neben den Ratsversammlungen gab es noch die allgemeine Bürgerversammlung, die Gemeinde oder „gmain“, zu der nur Bürger Zutritt hatten und deren Meinung bloße Inwohner bei ihrer Aufnahme als Inwohner ausdrücklich geloben mußten.²⁰⁸⁾ Diese „Gmain“ war das oberste Organ der Stadt und der Träger des städtischen Gesamtwillens. In einer jährlich an Dreikönig stattfindenden „Gmain“ wurde in der angemerkten Weise der Bürgermeister, der innere und äußere Rat gewählt, sowie überhaupt alle Stadtbediensteten bestellt.²⁰⁹⁾

In der „Gmain“ fanden die notwendigen Ergänzungswahlen statt.²¹⁰⁾ Die „Gmain“ beschloß, wie wir sahen, über die Anlegung von Steuern und bestimmte die mit der Anlegung und Einbringung der Steuer zu betrauernden Organe.²¹¹⁾ Sie wählte die Vertreter für die ausgeschriebenen Landtage.²¹²⁾ Sie veräußerte Gemeindegut, bestellte einen

²⁰⁶⁾ An Freitag nach Erhardi (12. Jänner) 1509 ain gmain gehalten. Ist furgenommen ain stewer anzulegen und etlich darzu verordent, die dieselb sollen anlegen und sind mit namen: burgermaister, inner und ausser rat, Hainrich Marchpegkh, Jorg Kuefmer, Hans Gannser, Sitnhamer, Jorg Vischer schneider, Cristan Lezelter, Hans Newmargkht, Hans Part, Hans Schmid, Jorg Wagensayl, Jorg Stetner, Oswalt Metzger.

An montag nach Erhardi (15. Jänner) ist die stewer angelegt worden durcu die vorbenenten stewer, wie sy anzeigt. Ebenda fol. 51.

An montag nach Vdairici anno undecimo (7. Juli 1511) gemayn gehalten. Ist ain steur ze geben furgenomen und sind dieselben anzelegen erwelt inner und ausserer rat und von der gemayn Weidacher, Fallenperger, Gannser, Contz, Schmid, Wagensayl, maister Jorg Steyrer, Lienhart Steyrer. Ebenda fol. 130.

²⁰⁷⁾ Rat gehalten am 9. tag July 1511. Steureinbringer inner rat und bed camerer auch Sigmund Moser und Lienhart Steyrer verordent.

Ist geradsagt, das man an nechsten Freitag steur sitzen sol und von erst halbe steur, so angelegt, einbringen. Ebenda fol. 131.

²⁰⁸⁾ S. oben Anm. 187.

²⁰⁹⁾ Amterlisten im Urk.-Anhg. XXVIII — XXXIV.

²¹⁰⁾ Oben Anm. 197.

²¹¹⁾ Anm. 205. 206.

²¹²⁾ Ain gemayn gehalten an montag vor Magdalene (20. Juli) 1506. An heut dato ist auf des Rö. kö. Mt. geschäft auf dem landtag gen Stertzing geordert Lamprecht Awer als burgermeister, doch so mag er einen zu im erfordern. Ratsschlagbuch fol. 10, Rattenberger Archiv, Fassikel 167 im Tiroler Landesarchiv Innsbruck.

Gemein an montag nach sonntag quasi modo geniti (12. April) 1507. Geordnete gen Ynsprugg von wegen der landschafft: Bartlmä Angst burgermeister, Hofman, Schrengkh und Mulberger des rat, Lamprecht Auer, Achatz

Arzt²¹³⁾, wachte über die Aufrechthaltung der Stadtfreiheiten, beschloß über Änderung von Maß und Gewicht,²¹⁴⁾ stellte eine Brandordnung auf,²¹⁵⁾ traf Bestimmungen über Bewaffnung von Bürgern,²¹⁶⁾ hielt sich überhaupt in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten für zuständig, befaßte sich gelegentlich aber auch mit fast lächerlichen Kleinigkeiten.²¹⁷⁾

An der Spitze des Rates sowie der ganzen Gemeinde stand seit Mitte des 15. Jhts. der Bürgermeister, dessen Amt sonst in Bayern im allgemeinen erst gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jhts. aufsteht.²¹⁸⁾ Namens der Stadtgemeinde Rattenberg urkundet bis Mitte des 15. Jhts. der Rat und die Bürger²¹⁹⁾ oder die Bürger „gemaynchleich“ allein.²²⁰⁾ Noch in einer Urkunde vom 27. März 1447

Pietner und Hans Fuessteiner, denen ein volkomner gwait ze geben geordnet. Ebenda fol. 19.

Gemayn gehalten an mitichen nach Erasmi anno undecimo (4. Juni 1511). Ain offen mandat einen landtag betreffend verlesen und sind darein zu ziehen verordent Viechter und Härre. Wird auf sonntag trinitatis zu Ynsbrugg gehalten. Ebenda fol. 126.

²¹³⁾ In einer gemain gehalten am Freitag nach Baptiste (28. Juni) 1510 wurde der Verkauf des Ziegelstadels an seine kaiserl. Majestät und die Bestellung eines Arztes beschlossen. Ebenda fol. 87.

²¹⁴⁾ Ain gemain gehalten am mitwochen Galli (16. Oktober) 1510. Beschlüsse über Ausübung des Handwerks im Landgericht. Mit den gewichten ist fürgenommen, das allein Wiennisch gewicht im landgericht und stat sein solle. Auch mit dem stür und mass, so vormals über den dawmb gestrichen und gemessen worden, furter [nicht] über den dawmb, sonder umb sovil grosser machen, damit nach dem eysen gestrichen werde. Ebenda fol. 102.

²¹⁵⁾ Gemayn gehalten an pfintztage visitationis Marie abend (1. Juli) 1512. Wann ain fewr auskäme, das goit verhuetten woll, alsdann solln die viertlmaister sambt dem purgermaister, als bald ym closter oder obn angeslagen, die ersten zum fewr und alsdann menigklich zu lauffen, die dan burgermaister und die viertlmaister solln nach der pesten form angeschafft werden. Ebenda fol. 34.

²¹⁶⁾ Gemain gehalten an Freitag nach Erhardi (9. Jänner) 1510. Es soll auch ein jeder, wie angelegt, mit harnasch, weer und anderen versehen sein, dann man wird die viertlmeister und etlich mit inen von hauß zu haus, dieselben zu besehen, allenthalben herum schicken, Welher aber also nit versehen, derselbe gedencck bei der pueß, damit er die zuwegen bring und habe. Ebenda fol. 17.

²¹⁷⁾ Rat und gemayn gehalten an pfintztage in der osterwoche anno etc. duodecimo [15. April 1512]. Verpoten, das niemand kain kerwerch oder unsauberkeit in graben für die thor nit tragn, noch nicht unlustigs bey den prunnen außwaschn. Die zeyn ze machen pey der straff. Ebenda fol. 38.

²¹⁸⁾ Rosenthal, Gerichtsweisen und Verwaltungsorganisation I. S. 170.

²¹⁹⁾ Vgl. die Anm. 81 angeführte Urkunde vom 10. Jänner 1383. Vgl. auch Urkunde vom 30. Mai 1351 oben Anm. 77.

²²⁰⁾ Vgl. die oben Anm. 82 angeführte Urkunde vom 1. März 1397.

nehmen „der rat und gemain der stat zw Ratenberg in dem Intal“ die Spitalsstiftung des Johann Spies in ihren Schuß.²²¹⁾ Auch die landesfürstlichen Urkunden der ersten Jahrzehnte des 15. Jhts.²²²⁾ sprachen nur von den Bürgern oder vom Rat und den Bürgern oder vom Rat und der Gemeinde, kennen aber noch keinen Bürgermeister. Erstmals tritt ein Bürgermeister in der Urkunde Herzog Ludwigs d. J. vom 30. Nov. 1444 auf.²²³⁾ Der Herzog hatte sich in dem Zwiste mit seinem gleichnamigen Vater an Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Rattenberg um Huldigung gewendet, dieselbe als Verweiser seines Vaters auch erhalten und dafür der Stadt ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten bestätigt. Da Herzog Ludwig d. J. diese Huldigung persönlich in Rattenberg entgegengenommen, so ist der Einwand, daß der „Bürgermeister“ einem Formular der herzoglichen Kanzlei entnommen sein könnte, abzulehnen. Am 28. März 1460 schreibt dann Jörg Etlinger, Rentmeister zu Wasserburg, „den ersamen weisen, dem burgermaister und rate der stat Ratemberg“ und fordert sie auf, das von Herzog Ludwig geliehene und in Wasserburg bereitgestellte Getreide und die im Kloster Ettal hinterlegten Waffen (Handbüchsen, Pulver und Pfeile) abzuholen.²²⁴⁾ Virgil Hofer hat im Jahre 1471 vom Bürgermeister, Rat und der ganzen Gemeinde der Stadt Rattenberg die Erlaubnis erhalten, sein Haus in die Stadtwerke einzubauen²²⁵⁾ und „Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Rattenberg“ leisteten im Jahre 1479 Herzog Georg die Huldigung und erhalten von ihm die Bestätigung ihrer Privilegien.²²⁶⁾ Bürgermeister hat es in Rattenberg entsprechend dem geringen Um-

²²¹⁾ Orig. Perg. mit wunderschön erhaltenem Stadtsiegel im Klosterarchiv Urk. Nr. 139 in Rattenberg, Regest Archivberichte IV. S. 129 Nr. 579.

²²²⁾ Vgl. Urkunden-Anhg. I. ff.

²²³⁾ Urk.-Anhg. XVI.

²²⁴⁾ Orig. Pap. Rattenberger Urk. 84 im Tiroler Landesarchiv, Regest Archivberichte IV. S. 149 Nr. 653.

²²⁵⁾ Oben Seite 32 f. u. Urk.-Anhg. XXI.

²²⁶⁾ Urk.-Anhg. XXIII. Die Frage, wer vor Entstehung des Bürgermeisteramtes in Rattenberg an der Spitze des Rates gestanden, läßt sich nicht beantworten. Im sog. Rattenberger Stadtrecht aus der 2. Hälfte des 14. Jhts. wird zwar ein Stadtrechner erwähnt, der die außergerichtliche Pfandnahme bewilligt. Art. 95 = Auer Art. 201. „Wer herein pfenten will, den sol der pfenter nicht pfenten, er gee vor zu dem statredner, wer der ist, mit einem, der pfenten will, und leg ihm die sach für, darumb er pfenten will und der pfenter soll im dann pfenten nach des redners rath und haß und nicht anders“. Da aber diese Rechtsquelle kaum als ein spezifisch Rattenbergisches Stadtrecht wird angesprochen werden können (vgl. darüber unsern Abschnitt 3), ist auch der Schluß nicht zulässig, daß in Rattenberg dieses Amt eines besonderen Stadtrechners überhaupt bestanden habe, wie etwa in München, Ingolstadt oder Burghausen (vgl. Rosenthal a. a. O., S. 171), noch daß es etwa der Vorläufer des Bürgermeisteramtes gewesen sei.

fang des Städtchens stets nur einen gegeben.²²⁷⁾ Wie schon bemerkt, wurde er alljährlich von der Gemeinde an Dreikönig gewählt.²²⁸⁾ Bis Ende des 16. Jhts. ist kein Fall bekannt, daß ein Bürgermeister länger als ein Jahr im Amt geblieben wäre. Spätere Wiederwahl ist vorgekommen.²²⁹⁾ Wie der Rat in die Hand des Bürgermeisters, so mußte der Bürgermeister nach seiner Wahl dem Räte gegenüber ein Dienstgelöbniß ablegen.²³⁰⁾ Der Bürgermeister führt in den Ratsitzungen und in der Gemein den Vorsiz. Bürgermeister und Rat üben die der Stadt zustehende Gerichtsbarkeit aus.²³¹⁾ Er ist gegen Ende des 15. und noch zu Beginn des 16. Jhts. mit der Einhebung und Verwaltung der städtischen Einkünfte betraut. Von 1486—1507 können wir verfolgen, daß der abtretende Bürgermeister und Rat dem neuen Bürgermeister und den neueintretenden Mitgliedern des inneren Rats — die im inneren Rat verbliebenen alten Ratsmitglieder waren ja Rechnungsleger, nicht Rechnungsprüfer — Rechnung legt. So legten am 7. Febr. 1487 der abgetretene Bürgermeister Peter Justaner und die 4 Mitglieder des abgetretenen inneren Rates Christian Prener, Konrad Uttinger, Simon Vichauer und Thomas Tuchinger gegenüber dem neuen Bürgermeister des Jahres 1487, Vinhart Auer, und den 2 neu gewählten Mitgliedern des inneren Rates Lubeich Talhamer und Stefan Blaicher Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Amtsjahre 1486. Bei dieser Rechnungslegung waren, wie schon früher bemerkt, die Mitglieder des äußeren Rates und Vertrauensmänner aus der Bürgerschaft zugegen.²³²⁾ Derselbe Vorgang der Rechnungslegung wiederholt sich dann im Jahre 1492²³³⁾ und läßt sich bis 1508²³⁴⁾ beobachten.

²²⁷⁾ In andern bayerischen Städten waren in der Regel mehrere Bürgermeister bestellt. Rosenthal a. a. O. 170 f.

²²⁸⁾ Vgl. Amterlisten Urk.-Anhg. XXVIII—XXXIV.

²²⁹⁾ Lamprecht Auer war z. B. Bürgermeister 1506, 1508, 1512. Faspa Rhann 1510, 1514.

²³⁰⁾ Vgl. Urk.-Anhg. XXXI, XXXIII, XXXIV.

²³¹⁾ Unten 3. Abschnitt.

²³²⁾ Urk.-Anhg. XXIV.

²³³⁾ 1492 Jänner 17 (erichtag s. Anthonitag.) Der abtretende Bürgermeister Stefan und der alte Rat Achacy Pletner, Ludweich Talhamer, Christan Prener u. Ulrich Widman legen dem neuen Bürgermeister Vinhart Auer und den zwei neuen Mitgliedern des inneren Rates Peter Justaner und Peter Vichauer Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1491. Rattenberger Urk. Faszikel 249 im Tiroler Landesarchiv.

²³⁴⁾ 1507 April 8 (pfingstag nach ostern.) Der alte Bürgermeister Lamprecht Auer und Achaz Pletner, Peter Vichauer, Stefan Blaicher und Bartlmä Angst des Rats legen Rechnung über ihr Amtsjahr 1506 in peywesen Bartlmä Angst, burgermeister, Stefan Blaicher, Fridrich Hofman, Walthaser Schrengkh und Wolfgang Mulberger des rats, Haug Marchpegkh, Sitnhamer, Fuesstainer und all ander. Ebenda.

Am 7. April 1508 legten noch der Bürgermeister des Jahres 1507 Bartlmä Angst und die 4 Mitglieder des inneren Rates des Jahres 1507 vor dem Bürgermeister des Jahres 1508 Lamprecht Auer, vor dem neuen Rat und vor Vertrauensleuten der Gemeinde Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1507.²³⁵⁾

Die Rechnung über das Jahr 1508 mit den einzelnen Posten der Einnahmen und der Ausgaben ist zwar vorhanden²³⁶⁾, aber wer sie erstellte und wer sie prüfte, ist nicht angegeben, folgt aber aus dem Inhalt. Gleich zu Beginn der Rechnung sprechen die Rechnungsleger unter der Überschrift „inantwortung“ von sich in erster Person: Item am freitag nach sonntag letare anno etc. octavo [= 7. April 1508] haben wir empfangen in gemainer stat raitung von Bartlme Angsten in parschaft mark 14, fl 3, kr. 10, fierer 3“. Rechnung über das Amtsjahr 1508 legten also die Rämmerer, welche laut Rechnung vom 7. April 1508 von den damaligen Rechnungslegern Bartlmä Angst und Rat obigen Barbetrag eingewantwortet erhielten²³⁷⁾, das sind Hainrich Marchpegk und Andre Haug, die auch in der Amterliste des Jahres 1508 als Rämmerer aufgeführt sind²³⁸⁾. Mithin legten für das Amtsjahr 1507 noch Bürgermeister und innerer Rat des Jahres 1507 die Rechnung ab, und für das Amtsjahr 1508 dagegen die beiden Stadtkämmerer des Jahres 1508. Diese Rechnungslegung durch die beiden Rämmerer hat sich dann in der ganzen Folgezeit wiederholt²³⁹⁾. Die Rämmerer haben also mit Beginn d.

²³⁵⁾ Dise raitung ist geschlossen an freitag nach letare anno etc. 1508 in peiweisen Lamprechten Awers ditz iars purigermaister, Fridrichen Hoffman, Hainrich Marchpeck, Wolfgang Mülperger, des rats, auch Achatzi Plätner, Andere Hawgen, Steffan Plaicher, Hainrich Mewrl, Hanns Gannsser, Lienhart Schmerlinger, Michl Schied, Hanns Fuesstainer, Andre Schneider, Sigmund Mosser, Partholome Sitenhaimer, Jorgen Weidacher, Vlrich Naber, Hannsen Schurstab, ego Newmarter und Lienhart Harrer und ander etc. Nach Gegenüberhalt der Einnahmen und Ausgaben „hat sich in raitung pefunden, das angezaigter purigermaister [Bartlmä Angst] und rat gemainer statkamer per restat inhalt der raitung des jars 1507 schuldig worden sind nemlich vier und zwaintzig gulden Rh., zway pfund, zechen kr(euzer), drew vierer, tuet 12 mark, 2 fl , 10 kr, 3 vierer.“ „Diser vorgestimter restat ist den zweyen kamerern nemblichen Hainrichen Marchpegken und Andre Haugen auf dato dieser raitung in beysein der vorgemeiten geantburt“. Ebenda.

²³⁶⁾ Ebenda.

²³⁷⁾ Hinsichtlich des überwiesenen Barbetrages erscheint eine kleine Inkongruenz. Überantwortet wurden nach der Rechnung vom 7. April 1508 12 mr. 2 fl 10 kr. 3 vierer. Übernommen nach der Rechnung über das Jahr 1508 14 mr. 3 fl 10 kr. 3 vierer. Vielleicht Schreibfehler.

²³⁸⁾ Urk.-Anhg. XXVIII.

²³⁹⁾ Über das Amtsjahr 1509 legten am 21. Jänner 1510 die beiden Rämmerer des Jahres 1509 Caspar Kayn und Jörg Weidacher Rechnung. „In peiweisen Lienhart Schmerlingers, Lienhart Harrers, Lamprechten Awers, Hannsen Schurstabs, Caspar Vieckters, Heinrichen Marchpegkhs, ah Schidens,

J. 1508 vom Bürgermeister und inneren Rat die Verrechnung des Stadtvermögens übernommen. Ob es schon vor 1508 in Rattenberg Kämmerer gegeben hat, können wir nicht entscheiden. Seit diesem Jahr werden nachweisbar alljährlich in der „Wahlgmain“ am Dreikönigstag zwei Kämmerer gewählt²⁴⁰⁾, welche nach der Wahl gelobten, „ir ambt redlich, wie sich gepurt, zu verwalten“²⁴¹⁾.

Das Schreibwerk der Stadt besorgte ein Stadtschreiber. Er begegnet erstmals 1511²⁴²⁾, sein Amt ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach älter. In der Reihe der Stadträmer, die alljährlich am Dreikönigstag besetzt wurden, wird das Stadtschreiberamt zu Beginn des 16. Jhts. nicht erwähnt²⁴³⁾. Im Jahre 1514 sollte der Wagmeister Lienhart Westendorfer „die wag und statschreiberamt mit dem pestn vleis warten“²⁴⁴⁾. Das Stadtschreiberamt erscheint demnach als Zubehör des Wagmeisteramtes. Nach den Amterlisten seit 1524 erscheint das Stadtschreiberamt als selbständige städtische Stelle²⁴⁵⁾. J. J. 1545 ist dann wiederum dem Stadtschreiber Hans Schwarzmair vorübergehend das Wag- und Niederlegamt übertragen worden²⁴⁶⁾.

Außer den bisher betrachteten Hauptämtern der Stadt wurden alljährlich am Dreikönigstag noch folgende städtische Amtssträger eingesetzt, deren Wirkungskreis sich größtenteils schon aus dem Namen ergibt²⁴⁷⁾: Ein Stadtzöllner zur Einhebung der

Sigmund Mosers, Jorgen Steyrers, Lamprecht Rauchens, Cristan Schleuffels und anderer mer etc.“ Ebenda. Ein Beispiel einer Rechnungslegung durch die Kämmerer des Jahres 1511 im Urkunden-Anhang.

²⁴⁰⁾ Vgl. die Amterlisten Urk.-Anhg. XXVIII—XXXIV.

²⁴¹⁾ Amterliste für das Jahr 1514. Urk.-Anhg. XXXIV.

²⁴²⁾ 1511 an freitag vor dem palmtag (11. April) rat gehalten. Eodem die ist dem schef aufgeladen, das umbslaggelt dem statschreiber antzaigen und aufzuschreiben, wie vil und von wan solhs herfleust. Ratschlagbuch fol. 120, Fasjikel 167, Rattenberger Urk. im Tiroler Landesarchiv.

²⁴³⁾ Urk.-Anhg. XXVIII—XXXIII.

²⁴⁴⁾ Urk.-Anhg. XXXIV.

²⁴⁵⁾ Diese Amterlisten in den Ratsprotokollen Fasjikel 168 der Rattenberger Urkunden im Tiroler Landesarchiv.

²⁴⁶⁾ Bei Amterliste 1545: Statschreiber wag und niederleg: Hans Schwarzmair. Ist ume auf sein begehren das statschreiberamt mit sambt der wag und niderieg, wiewor neben seiner mueter zuverichten auf dises iar verlassen. Doch sover er sich nit zimblichen und gepirlichen halten wurde, so haben burgermeister, rat und ain ersame gemain macht, ine von dem ambt abzulegen.

Für das Jahr 1544 ist von einer solchen Verbindung des Wag- und Niederlegamtes mit dem Stadtschreiberamt keine Rede. Fasjikel 168 der Rattenberger Archivalien im Tiroler Landesarchiv.

²⁴⁷⁾ Vgl. die Amterlisten im Urk.-Anhang.

Stadtmaut²⁴⁸⁾; ein Wagmeister zur Bedienung der städtischen Frohnwage und ursprünglich, wie es scheint, auch zur Vernehmung des Stadtschreiberamtes²⁴⁹⁾ und des Amtes eines Almosinärs²⁵⁰⁾; ein oder zwei Stadtbaumeister und ein Kirchbaumeister; ein Stadtmaurer und ein Kirchenmaurer; ein Stadtzimmermeister; ein Brunnenmeister; ein, in der Regel aber zwei Kirchenpröbste; zwei Spitalmeister, später Spitalpfleger geheissen; ein Meßner²⁵¹⁾; ein, in der Regel zwei Wächter für Besorgung des Nachtwächterdienstes²⁵²⁾; ein Schulmeister; 4 Aufleger, die wohl das umfassendste Amt inne hatten und mit Bürgen und $\frac{1}{4}$ ihres Vermögens für ihre Amtsführung hafteten. Sie waren behilflich beim Umschlagen des den Inn heraufkommenden Getreides, waren außerdem städtische Polizei und Hilfsorgane des Bürgermeisters und Rates, zugleich auch eine Art städtische Transportunternehmer und Lagerhausverwalter²⁵³⁾;

²⁴⁸⁾ Außer den Bemerkungen in Amterlisten von 1513 und 14 (Urk. XXXIII. XXXIV) vgl. über Wirkungskreis noch Eintragung zu Amterliste 1549 (Fasz. 169 Ratt. Urk. im Tir. Ob. Arch.): Statzolner Georg Sigl ist die maut widerumb auf dises gegenwürtig eingeend iar verlassen, ime hiemit aufgeladen, das er yede quotember in gemayner stat chamer erlegen [und] bezalen soll 27 [gulden] Rh. 30 kr. tuet das iar ainhundert und zehen gulden Rh. in münß, doch soll er niemants uber alts herckhomen gepurlicher maut oder statzoll beschbären, auch hierin kaines abpruchs zu sehen noch gemainer stat ainigerlay gerechtighkait entziehen lassen.

²⁴⁹⁾ Amterliste 1514. Urk. XXXIV.

²⁵⁰⁾ Amterliste 1510. Urk. XXX.

²⁵¹⁾ Im auferlegt, die ur mit fleiß richt, des geleits mit sorgen uf den morgen pfleg, das die hantwercher zu rechter stund an di arbat khomen, auf di sacristey acht hab, sich auch yedr zeit findn laß, so man khinder tauffen wil.

Zu Amterliste 1549, Faszikel 169 Rattenberger Urk.

²⁵²⁾ Sollen di uhr fleissig ausschreyen in allen winkhl und die gantz stat aus. Item auf die rammorn zu sehen und derselben obrigkeit antzaigen und zu straff bringen. Dergleichs, daz gott gnediglich verhueten welle, wo fewr auskhemen, guet aufsehung thuen und haben.

Zu Amterliste 1447, Faszikel 168, Rattenberger Urk.

²⁵³⁾ Vgl. außer der Bemerkung in Amterliste für 1511 (Urk.-Anhg. XXXI) noch die Instruktion in Amterliste für 1549 (Faszikel 169 der Rattenberger Archivallien): Den auflegern ist auch auferlegt.

Wan ain scheff an den hefftsteckhn kombt mit trayd, das sy zway stär auf der archn haltn, damit ain ersame gemayn nit gesaumbt werde.

Fur das ander, wan sy durch ain ratsfreund angesprochn werdn in ainem rumor, der sy erhueb, es sey frue oder spat, bey der stat, so soltn sy alle hilf beweisen, das gschray helffn tempfen, wo der, so mit unrat anhebt, ungeschickht wär, den zu burgerlicher gfänckhnus helffen bringen. Wo ainem wachter was fürfel, soltn sy ym bey nächtlicher weyl hilf und beystand thun, di pueberey auf der gassen mit nicht gedulden.

Zum dritten, wan ain wirt ainem der aufleger in zu der arbat sagt, der selbig solt andern seinen gselln das auch anzaigen und den wirt des mit nicht bemuen. Sy soltn auch der arbat fleissig warthn, samentlich ainander helffen, khainer unainighkait mit einander pflegen, das khain schad gschee, und meniglich guettn bschaid geben, yeder zeit ain fleissig auf-

5 Torhüter zur Bewachung der städtischen Tore und Türlein²⁵⁴); ein Bader zur Versorgung des städtischen Bades. Vorübergehend begegnet auch ein Viehhüter²⁵⁵) und ein Niederleger²⁵⁶) zur Verwaltung der städtischen Niederlage (Schrannen), in der Güter zur Aufbewahrung hinterlegt werden konnten. Seit 1545 kommt dann noch ein Waldmeister und ein Unterkeußl und Bettelrichter dazu²⁵⁷). Die Viertelmeister, die für 1510 und 1512 bezeugt sind²⁵⁸), erscheinen in den Amterlisten des beginnenden 16. Jhts. nicht.

Die meisten Inhaber der Stadtämter bezogen eine bestimmte Entlohnung²⁵⁹). Manche Ämter, so das Niederlagsamt²⁶⁰) und das Stadtpollamt oder Stadtmautamt²⁶¹), wurden pachtweise gegen einen bestimmten Pachtzins hingelassen.

merckhen zu haben auf den herrn burgermaister und ainen ersamen ratt zu kirchn und gassen im albög das yeder zeit ainer da sey, wo was außkhom, das man ain außschickhn mug.

Wo sy in der Brixlegg oder Reyt oder anderstwo ausser der stat was auf oder abzelegen hettn mit wissen des pflegen, auch dem h. burgermaister fragn, ob das stat hab.

Wo sy der articl gfarlich uberfuern und dem nit nachkhomen, solt sy von ieren dienst geschidn sein.

²⁵⁴) Die 5 Torhüter sollten „bey nechlicher weyl an erlaubnus burgermaisters und rates nyemant die thor noch thürl offnen, weder aus- noch einlassen“. Nur den Bürgern und den „postportn“ sollten „die thor zu irer notturft mit gueter fursichtigkeit nit versperrt sein“. (Vgl. die Amterlisten 1511–14 Urk.-Anh. XXXI und XXXIII–XXXIV.) Außerdem hatte der Landesfürst angeordnet, „das ain pfleger allzeit habe ainen schlüssel zue der ausseren klauen also das die herschaft oder er heimlich auß- und einreiten muez.“ (Urkunde vom 19. November 1419 Urk.-Anh. XV.) Für ihre Mühewaltung erhielten die Torhüter eine bestimmte Entlohnung. Im Jahre 1509 z. B. erhielt der Torhüter am Steintor 2 rheinische Gulden, jeder andere der fünf Torhüter einen rheinischen Gulden. (Vgl. unten Anm. 259.)

²⁵⁵) Amterliste 1511 Urk.-Anh. XXXI.

²⁵⁶) Amterliste 1514 Urk.-Anh. XXXIV, der Wirkungskreis des Niederlegers scheint an die Aufleger übergegangen zu sein.

²⁵⁷) Ratsprotokolle Fasjikel 168 der Rattenberger Urkunden.

²⁵⁸) Anm. 215, 216.

²⁵⁹) Zum Jahre 1509 sind folgende Entlohnungen angemerkt:

Item dem prunnmaister gibt man jährlich von den 5 prunnen	
gantze taglon und	8 gulden Rh.
Item ainem jeden wachter gibt man alle quatermonat von der wacht	2 gulden Rh.
Item ainem mesner gibt man von der urr und sonst jährlich	4 gulden Rh.
Item ainem pader gibt man von gemainer stat pad jährlich	16 gulden Rh.
Item dem thorueter auf dem stain gibt man jährlich von der huet	2 gulden Rh.
Item von den thuerlein zwayen im Zollhaus und Marchpecken	
gibt dem, der huet, jährlich	1 gulden Rh.
Item vom prugenthor und padthürlein gibt man dem	
thorhueter jährlich	1 gulden Rh.
Item von den anderen zwei thoren gibt man jährlich	2 gulden Rh.
Fasjikel 249 der Rattenberger Archivalien.	

²⁶⁰) Vgl. Amterliste 1514 Urk.-Anh. XXXIV.

²⁶¹) Siehe Urk.-Anh. XXXIV Anm.